



Medienheft

„Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr!“

der Feuerwehr-Unfallkassen

Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr!

Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Ausgabe 2020



Herausgeber:

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen
(Anschriften siehe Umschlagrückten)

Verantwortlich für den Inhalt:

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort und Einleitung	4
2. Der rote Faden	4
3. Gefährdungsbeurteilung	5
4. Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr	6
5. Prüfung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr	8
5.1 Rechtsgrundlagen für Prüfungen	8
5.2 Aufgaben und Verantwortung für Prüfungen	8
5.2.1 Gemeinden, Städte, Ämter, Landkreise	8
5.2.2 Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr	10
5.2.3 Führungskräfte der Feuerwehr	10
5.2.4 Gerätewarte und Gerätewartinnen der Feuerwehr	10
5.2.5 Gerätewartinnen und Gerätewarte der Landkreise	11
5.2.6 Einsatzkräfte der Feuerwehr	12
5.2.7 Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr	12
5.2.8 Mitglieder weiterer Abteilungen bzw. Einheiten der Feuerwehr	12
5.3 Arten der Prüfungen	13
5.3.1 Sichtprüfung	13
5.3.2 Regelmäßige Prüfung	14
5.3.3 Außerordentliche Prüfung	15
5.4 Durchführung der Prüfungen	15
5.4.1 Atemschutzgeräte	16
5.4.2 Schutzausrüstungen	17
5.4.3 Tragbare Leitern	19
5.4.4 Schläuche und wasserführende Armaturen	20
5.4.5 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	21
5.4.6 Elektrische Geräte	22
5.4.7 Fahrzeuge	24
5.5 Dokumentation von Prüfungen	26
6. Fazit	27
7. Literatur	28
Anhang: Liste der Medienpakete	29
Zugangsdaten zum Film und zur Präsentation	30

1. Vorwort und Einleitung

Sie halten das Heft des 29. Medienpaketes der Feuerwehr-Unfallkassen zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ in den Händen. Es soll Sie in Sachen Unfallverhütung im Feuerwehrdienst unterstützen.

Die Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen spielt in der Feuerwehr eine bedeutende Rolle. Ein wesentlicher Bestandteil der Instandhaltung sind Prüfungen. Mit den verschiedenen Prüfungen wird der sicherheitstechnische Zustand der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge ermittelt. Das heißt, es wird festgestellt, ob diese aller Voraussicht nach weiterhin sicher eingesetzt werden können. Der oder die Prüfende muss je nach Art der Prüfung über bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung erworben (s. auch Medienpaket 28 „Ausbildung – aber sicher!“).

Häufig ist der nicht bestimmungsgemäße Umgang mit Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen Ursache für Unfälle im Feuerwehrdienst. Aber auch unerkannte Mängel auf Grund nicht oder nicht fachgerecht ausgeführter Prüfungen zählen zu den Unfallursachen. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Feuerwehrangehörigen, vom Anwärter bzw. Anwärterin über alle Funktionen hinweg bis zur Trägerin der Feuerwehr, ihrer Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge bewusst sind. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, muss jede bzw. jeder Feuerwehrangehörige über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die in der jeweiligen Funktion in der Feuerwehr notwendig sind, um den Zustand der Ausrüstungen, Geräte oder Fahrzeuge beurteilen zu können.

Dieses Medienpaket soll die Notwendigkeit der Instandhaltung und die jeweiligen Verantwortlichkeiten dafür verdeutlichen und die Vermittlung erforderlichen Wissens insbesondere für Prüfungen von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen unterstützen.

2. Der rote Faden

Achtung: Die dargestellten Instandhaltungsmaßnahmen, wie z. B. Prüfungen, oder die Art der Ausbildung von Gerätewarten können nur beispielhaft sein. In den verschiedenen Bundesländern bestehen u. U. unterschiedliche Regelungen zur Organisation und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Nachdem der Film gezeigt wurde, können die entsprechenden Schwerpunkte nacheinander besprochen werden. Die ebenfalls online verfügbare PowerPoint-Präsentation soll dabei unterstützen. Der weitere Verlauf des Gespräches ist von den Aktivitäten der einzelnen Teilnehmenden abhängig. Durch gezielt gestellte Fragen ist eine strukturierte Vorgehensweise möglich.

3. Gefährdungsbeurteilung

Ursache für die Entstehung von Unfällen ist das Vorhandensein von Gefahrenquellen. Nur wer diese erkennt, kann zielgerichtet etwas für die Unfallverhütung unternehmen. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist ein Instrument zur Ermittlung der Gefährdungen und zur Abschätzung der von ihnen ausgehenden Risiken mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen gegen das Wirksamwerden der Gefahren - die Unfälle - einzuleiten. Sie ist das Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen im Unternehmen.

Wenn neue Vorgehensweisen oder neuartige Ausrüstungen, Geräte oder Fahrzeuge eingeführt werden sollen, die (noch) nicht den bekannten feuerwehrspezifischen Regeln (z. B. Feuerwehr-Dienstvorschriften) und den Vorschriften, Regeln und Informationen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechen oder soll beim Tätigwerden vom Regelwerk abgewichen werden, ist es erforderlich, hierfür eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Im Film wird das Thema Gefährdungsbeurteilung nicht näher besprochen. Um einen Überblick über die Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung zu erhalten, werden hierzu nachfolgend einige Erläuterungen gegeben. Für die Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr können u. a. die DGUV Informationen 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“, 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ und 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ herangezogen werden. Zusätzlich stellt die kostenlose Software „Gefährdungsbeurteilung Online“ (<https://app.riskoo.de/registrierung/feuerwehr>) ein Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung dar.

Nach § 4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“) bzw. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Unternehmerin oder der Unternehmer (Trägerin oder Träger der Feuerwehr) für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Dazu gehört es, diese zu organisieren, zu überwachen sowie, wenn erforderlich, geeignete Führungs- und Fachkräfte (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte) hinzu zu ziehen. Nur die Unternehmerin oder der Unternehmer kann darüber entscheiden, welche Sicherheitskultur zu pflegen ist und wie hoch das im Unternehmen vorzugebende Restrisiko sein soll.

Bei der Instandhaltung, inkl. der Prüfung, muss jeder bzw. jede Feuerwehrangehörige entsprechend der eigenen Verantwortung, des Wissens und den Fähigkeiten beurteilen, in wie weit Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge weiterverwendet werden können.

4. Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr

Die Instandhaltung der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge ist insbesondere bei der Feuerwehr ein äußerst bedeutsamer Faktor, nicht nur für den Erfolg der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sondern auch wesentlich mitentscheidend für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. Sie dient dazu, die Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge in einem funktionsfähigen und sicheren Zustand zu erhalten und soll sicherstellen, dass diese jederzeit verfügbar sind und funktionieren.

Deshalb ist in § 10 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ gefordert: *„Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn die Schadhaftigkeit die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte.“*

Der Begriff Instandhaltung umfasst viele verschiedene Aufgaben und Tätigkeiten. Nach DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung“ ist Instandhaltung die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Ausrüstung, eines Gerätes oder eines Fahrzeuges. Sie dient dem Erhalt oder der Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustandes, sodass die geforderte Funktion erfüllt werden kann. Neben den rein technischen Tätigkeiten wie z. B. Luft auf einen Reifen pumpen, ein defektes Leuchtmittel auswechseln, einen Schlauch neu einbinden, eine Steckleiter prüfen oder das Auswechseln einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe eines HLF 20, gehören auch Planung, Organisation und Vorbereitung zu den Instandhaltungsaufgaben.

Im Sinne der DGUV Vorschrift 49 umfasst Instandhaltung Wartung, Pflege, Inspektion und Instandsetzung, sie dient der Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft.

Instandhaltung: alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes und zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung des Soll-Zustandes			
Wartung und Pflege: Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes	Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes	Instandsetzung: Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes	Verbesserung: Maßnahmen zur
<ul style="list-style-type: none"> • Auswechseln • Konservieren • Nachstellen • Reinigen • Schmieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Messen • Prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbessern • Austauschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Ist-Zustandes • Leistungssteigerung

Typisch für Instandhaltungsaufgaben ist, dass der Ist-Zustand eines Gerätes, eines Fahrzeuges, einer Ausrüstung mit dem jeweiligen Soll-Zustand verglichen wird. Werden Abweichungen festgestellt, werden wiederherstellende Maßnahmen notwendig. Das verlangt zunächst einen Aufwand an Zeit, Personal und Kosten, verlängert jedoch die Nutzungsdauer der Betriebsmittel.

Verschleiß, Alterung, Korrosion, Reibung, Ermüdung von Bauteilen sind bei der Benutzung unvermeidbar. Diese Abnutzungserscheinungen verbrauchen den sogenannten Abnutzungsvorrat. Ein Beispiel hierfür wäre die Profiltiefe eines LKW-Reifens. Ist ein Minimum (die Abnutzungsgrenze) erreicht, etwa das Mindestprofil für sicheres Bremsen und Lenken, so werden Maßnahmen notwendig, um die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Jedoch ist dies bei der Feuerwehr eher selten. Hier werden die Reifen in der Regel auf Grund des erreichten Lebensalters und die damit verbundene Alterung des Materials zum Unsicherheitsfaktor. Deshalb sollen Reifen von Einsatzfahrzeugen grundsätzlich spätestens 10 Jahre nach Herstellung ausgetauscht werden.

Ein anderes Beispiel: Feuerlöschschläuche. Sie sind teilweise hohen mechanischen Belastungen ausgesetzt. Sie werden überfahren, über scharfe Kanten gezogen, geknickt, hohem Druck ausgesetzt, die Kupplungen schlagen auf harten Boden. Dabei kann es z. B. zur Beschädigung eines Kupplungsteiles kommen. Der Schlauch ist nicht mehr dicht, also nicht mehr gebrauchsfähig. Durch die Instandsetzungsmaßnahme „Auswechseln“ der Kupplung wird die Gebrauchsfähigkeit wiederhergestellt und somit die Nutzungsdauer des gesamten Schlauches verlängert.

Nicht nur bei Fahrzeugen, auch bei z. B. elektrischen Betriebsmitteln und hydraulischen Rettungsgeräten wachsen mit der Komplexität die Anforderungen an eine fachgerechte Instandhaltung.

Instandhaltung kann (muss)

- **ausfallbedingt**
Ungünstigste Form, nicht geplant, ein Fehler wurde entdeckt, etwas ist defekt.
- **zeitabhängig**
Fristen bzw. Intervalle sind festzulegen, wirkt präventiv. Die im DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ angegebenen Prüffristen und Inhalte haben sich bewährt. Die Betriebssicherheitsverordnung und Herstellerangaben sind zu beachten.
- **zustandsabhängig**
Zum Beispiel laufende Überwachung der Betriebstemperatur, um Schäden durch Überhitzung zu vermeiden.

erfolgen.

Im folgenden Abschnitt wird tiefgründiger auf Prüfungen als Bestandteil der Instandhaltung eingegangen.

5. Prüfung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr

Prüfungen haben wesentlichen Einfluss auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen, sind aber auch wichtig für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen.

Alle Geräte und Ausrüstungen sind vor ihrer ersten bestimmungsgemäßen Verwendung durch eine Eingangsprüfung hinsichtlich Vollständigkeit sowie Betriebs- und Funktionsicherheit zu überprüfen.

Im Feuerwehrdienst sind nur Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge einzusetzen, die sich in sicherem Zustand befinden und den Erfordernissen entsprechend regelmäßig geprüft werden.

5.1 Rechtsgrundlagen für Prüfungen

Für die Durchführung von Prüfungen der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge, einschließlich der Festlegung von Prüffristen und -intervallen, sind u. a. folgende Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Informationen zu beachten.

- DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
- DGUV Vorschrift 53 „Krane“
- DGUV Vorschrift 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“
- Betriebssicherheitsverordnung
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“
- Ländererlasse
- Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller
- Dienstvorschriften

5.2 Aufgaben und Verantwortung für Prüfungen

5.2.1 Gemeinden, Städte, Ämter, Landkreise

Nach den Brandschutz- und Hilfeleistungs- bzw. Feuerwehrgesetzen der Länder obliegen den **Gemeinden, Städten, Ämtern** der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Dazu haben sie u. a. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten sowie die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen. Übergemeindliche Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sind in der Regel Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte.

Eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, beinhaltet mehrere Anforderungen. Hierzu zählen die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen sowie der Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge.

Um die Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge sicherzustellen, bedarf es der Instandhaltung, inkl. der entsprechenden Prüfungen, um eventuelle Schäden rechtzeitig zu erkennen. Dadurch kann ein Ausfall so weit wie möglich verhindert, sicherheitstechnische Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen geleistet.

Gemäß § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind in Verbindung mit § 14 „Betriebssicherheitsverordnung“ (BetrSichV) alle Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Versicherten führen können, wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Dem entsprechend sind in § 11 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ für Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte und Prüfeinrichtungen der Feuerwehr neben Sichtprüfungen nach jeder Benutzung auch regelmäßige Prüfungen durch hierfür befähigte Personen vorgeschrieben. Zusätzlich sind dort auf Grund der Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen entsprechende Prüfungen auch für die PSA gefordert.

Da die Gesamtverantwortung für die öffentliche Feuerwehr bei der jeweiligen Gebietskörperschaft liegt, nicht bei der Wehrleitung, beinhaltet dies auch die Verantwortung für die Organisation, Durchführung, Dokumentation und Kontrolle der durchzuführenden Prüfungen sowie die Sicherstellung der Befähigung der mit Prüfungen beauftragten Personen.

Eine geeignete Organisation der Prüfungen ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind. Bei der Aufgaben- und Pflichtenübertragung ist zu berücksichtigen, dass es sich vorwiegend um ehrenamtliche Strukturen handelt, in denen allein nicht alle Aufgaben zu bewältigen sind. Deshalb ist sehr wohl zu prüfen, welche Aufgaben auf das Ehrenamt übertragen werden, um dieses nicht zu überlasten. Aufgaben und Pflichten dürfen nur auf entsprechend befähigte Personen übertragen werden. Für eine Prüfung befähigt sein, heißt u. a. über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen.

Die Pflichtenübertragung hat schriftlich zu erfolgen (s. Abschnitt 2.1 DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“).

Den **Landkreisen** obliegen übergemeindliche Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie haben dazu je nach den landesrechtlichen Bestimmungen z. B. die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr auf Kreisebene durchzuführen und Einrichtungen zur Pflege und Prüfung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen einzurichten und zu unterhalten.

5.2.2 Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr

Auch wenn die Gesamtverantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen beim Amt, bei der Gemeinde bzw. bei der Stadt als Trägerin der Feuerwehr liegt, werden sie Aufgaben und Pflichten an die Leiterin bzw. den Leiter der Feuerwehr übertragen. Die Pflichtenübertragung erfolgt schriftlich auf der Grundlage z. B. von Musterdienstanweisungen.

Danach hat der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr u. a.:

- einen Plan für die Aus- und Fortbildung auf Standortebene aufzustellen,
- geeignete Feuerwehrangehörige für die Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene vorzuschlagen, z. B. Gerätewart oder Gerätewartin,
- die Ausbildung zu organisieren,
- die Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

Sie sorgen dafür, dass die Feuerwehrangehörigen das erforderliche Wissen und die notwendigen Fähigkeiten für den sicheren Einsatz sowie die erforderlichen Sicht- und ggf. Funktionsprüfungen nach Übungen und Einsätzen der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge erwerben können.

Sie schlagen für die Ausbildung und spätere Tätigkeit als Gerätewart geeignete Feuerwehrangehörige vor und unterstützen bei der Auswahl der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

5.2.3 Führungskräfte der Feuerwehr

Führungskräfte wie Gruppen- und Zugführer oder -führerinnen haben neben ihren Aufgaben bei der Führung ihrer jeweiligen Einheit im Einsatz in der Regel auch die Funktion als Ausbilderin oder Ausbilder.

Bei der Ausbildung und bei Übungen sind sie dafür verantwortlich, dass den Feuerwehrangehörigen der sichere Umgang mit den Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen sowie das für Sicht- und Funktionsprüfungen nach Einsätzen und Übungen erforderliche Wissen und die nötigen Fähigkeiten hierzu vermittelt werden.

Sie nehmen Mängelmeldungen der Feuerwehrangehörigen entgegen und leiten sie entsprechend weiter, nehmen defekte Geräte außer Betrieb. Wenn möglich tauschen sie diese aus oder lassen sie austauschen.

5.2.4 Gerätewarte und Gerätewartinnen der Feuerwehr

An den Gerätewart und die Gerätewartin werden hohe fachliche und persönliche Anforderungen gestellt. Sie sind sozusagen „Garanten für die Sicherheit“.

Gerätewarte und Gerätewartinnen müssen, um diese Funktion ausüben zu können, hierfür geeignet sein und die Befähigung hierzu erwerben, d. h. den Gerätewartlehrgang an einer Landesfeuerweherschule absolvieren. Mit dem erfolgreichen Abschluss sind sie „Befähigte Person“ für die regelmäßige Prüfung diverser Feuerwehrausrüstungen und -geräte. Welche dies sein können und eine Begriffsbestimmung für die „Befähigte Person“ findet sich im DGUV Grundsatz 305 002.

Die Ausbildung zur Gerätewartin oder zum Gerätewart ist in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 festgelegt. Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang „Gerätewarte“ sind die abgeschlossenen Lehrgänge „Truppführer“ und „Maschinisten“. Sie müssen bereit sein, sich ständig fort- und weiterzubilden, da sich der Ausstattungsgrad der Feuerwehren ständig erweitert und die Technik weiterentwickelt wird.

Die Gerätewartin oder der Gerätewart ist durch die Trägerin der Feuerwehr für die Tätigkeit als Gerätewartin bzw. Gerätewart zu beauftragen oder wird von der Leiterin oder dem Leiter der Ortsfeuerwehr bestellt. Dies ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Aufgaben des Gerätewartes bzw. der Gerätewartin sind u. a.:

- **die Durchführung von Prüfungen**

Zu beachten ist, dass von der Gerätewartin oder dem Gerätewart nur die Prüfungen durchgeführt werden dürfen, für die sie befähigt sind, also z. B. wofür sie im Gerätewartlehrgang befähigt wurden. Elektrische Prüfungen z. B. sind Elektrofachkräften und dafür befähigten Personen vorbehalten.

- **die Durchführung von Wartungsarbeiten**

Das sind z. B. Abschmieren, Ölwechsel, Füllstandskontrollen.

- **die Durchführung von Pflegearbeiten an der Technik**

- **das Verwalten des Fahrzeug- und Gerätebestandes**

Dies kann je nach Größe der Feuerwehr sehr umfangreich sein. Hier sollte die Feuerwehr durch deren Trägerin unterstützt werden. Hilfen bieten auch entsprechende Softwareangebote.

- **die Dokumentation der Prüfergebnisse**

S. Abschnitt 5.5

- **die Überwachung von Prüfristen**

5.2.5 Gerätewartinnen und Gerätewarte der Landkreise

Gerätewartinnen und Gerätewarte der Landkreise sind in zentralen Einrichtungen wie Feuerwehrtechnische Zentren oder Zentralen tätig und verfügen über Aus- und Fortbildungen, die über die eines Gerätewartlehrganges nach FwDV 2 hinausgehen.

Sie übernehmen in der Regel Aufgaben, die nicht in jeder Ortsfeuerwehr geleistet werden können. Das können z. B. die Prüfung der Fahrzeuge auf arbeitssicheren Zustand, Belastungsprüfungen bei hydraulisch betätigten Rettungsgeräten und tragbaren Leitern, Prüfungen der Atemschutzgeräte, Prüfungen der Feuerlöschschläuche sein.

5.2.6 Einsatzkräfte der Feuerwehr

Einsatzkräfte erwerben während der Ausbildung, bei Übungen und Unterweisungen das Wissen und die Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Ausrüstungen und Geräte sicher zu benutzen und die nach der Benutzung erforderlichen Sicht- und ggf. Funktionsprüfungen durchführen zu können.

Gem. § 11 (5) DGUV Vorschrift 49 haben Feuerwehrangehörige, wenn sie Schäden oder Mängel an Ausrüstungen, Geräten, Feuerwehrfahrzeugen oder persönlichen Schutzausrüstungen feststellen oder an deren Funktionsfähigkeit zweifeln, dies unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden.

5.2.7 Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr

Sicherheitsbeauftragte sind Feuerwehrangehörige wie alle anderen auch.

Sie haben keine Sonderstellung, außer dass sie ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit legen. Das heißt, sie schauen schon etwas kritischer auf den sicherheitstechnischen Zustand der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Einhaltung von Prüffristen und das sicherheitsgerechte Verhalten.

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen und beraten die Feuerwehrangehörigen sowie die Führungskräfte in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst.

5.2.8 Mitglieder weiterer Abteilungen bzw. Einheiten der Feuerwehr

Dazu zählen z. B. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren, Versorgungszüge oder Alters- und Ehrenabteilungen.

Auch diese Mitglieder benutzen Ausrüstungen und Geräte bei der Feuerwehr (z. B. elektrische Geräte, Werkzeuge, Bürogeräte u. v. m.). Sie müssen ebenfalls in die Lage versetzt werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Geräte sicher zu bedienen und erkennbare Mängel entsprechend zu melden.

Für die Benutzung von Geräten des täglichen Gebrauchs, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie von „jedem“ sicher benutzt werden können, muss keine spezielle Ein- bzw. Unterweisung erfolgen.

Bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren haben die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie Betreuerinnen und Betreuer eine besondere Verantwortung, wenn mit technischen Geräten umgegangen wird. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass viele Feuerwehrrgeräte auf Grund ihres Gewichts, hoher Drücke oder gefährbringenden Bewegungen nicht für die Benutzung durch Kinder oder Jugendliche geeignet sind.

5.3 Arten der Prüfungen

Wann welche Prüfungen durchzuführen sind, ist u. a. in der DGUV Vorschrift 49 festgelegt.

Nach § 11 sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- (1) Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen: **Sichtprüfung** nach jeder Benutzung,
- (2) Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen ergänzend zu den Sichtprüfungen: **regelmäßige Prüfung** durch befähigte Personen,
- (3) Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat: **außerordentliche Prüfung** durch befähigte Personen.

Die Begriffe „unterwiesene“ und „befähigte Person“ sowie die verschiedenen Prüfungen sind im DGUV Grundsatz 305-002 näher erläutert.

5.3.1 Sichtprüfung

Sichtprüfung ist die Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktion. Sie kann ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen und Prüfmitteln durchgeführt werden.

Eine Sichtprüfung ist grundsätzlich vor jeder Übung und nach jeder Benutzung durchzuführen. Sie kann von Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die im

Umgang mit der jeweiligen Ausrüstung, des jeweiligen Gerätes oder der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen sind. Das heißt, sie kennen die möglichen Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung bzw. Verwendung sowie die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen.

Die Sichtprüfung trägt dazu bei, dass Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und persönliche Schutzausrüstungen sicher und betriebsbereit sind.

5.3.2 Regelmäßige Prüfung

Regelmäßige Prüfungen sind im Wesentlichen

- Sichtprüfungen,
- Funktionsprüfungen,
- Belastungsprüfungen,

die ergänzend zu den Sichtprüfungen nach 5.3.1 in bestimmten Zeitabständen durch befähigte Personen durchzuführen sind.

Bei der Durchführung dieser Prüfungen können unterwiesene Personen unterstützen. Die Verantwortung verbleibt bei der befähigten Person.

Bei diesen Prüfungen wird der Zustand von Bauteilen oder Baugruppen hinsichtlich Beschädigungen, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen beurteilt sowie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen festgestellt.

Zur Beurteilung kritischer Bauteile oder Baugruppen kann eine Demontage erforderlich werden.

Auch Einsatzfahrzeuge sind regelmäßig auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Diese Prüfung umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die nach der StVZO regelmäßig durchzuführenden Untersuchungen (Prüfungen) sind durch eine in Anlage VIII der StVZO beschriebene Person (amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer bzw. Prüferinnen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betraute Prüfingenieure bzw. -ingenieurinnen) vorzunehmen und dienen der Feststellung des verkehrssicheren Zustandes.

Die jährliche Prüfung des arbeitssicheren Zustandes kann auch von einer hierfür befähigten Person der Feuerwehr durchgeführt werden. Diese überprüft dann auch die Verkehrssicherheit, wenn in einem Jahr eine Untersuchung nach StVZO nicht erforderlich ist.

5.3.3 Außerordentliche Prüfung

Zur außerordentlichen Prüfung heißt es in Abschnitt 2.9 DGUV Regel 105-049 zu § 11 (3) DGUV Vorschrift 49:

„Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen, die durch ein außergewöhnliches Ereignis geschädigt wurden bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass das Ereignis schädigende Auswirkungen haben könnte, sind sofort der Benutzung zu entziehen. Dies gilt auch, wenn eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat.

Sie dürfen erst dann wieder der Benutzung zugeführt werden, wenn eine befähigte Person nach Prüfung den betriebssicheren Zustand bestätigt hat.

Außergewöhnliche Ereignisse können z. B. sein:

- hohe thermische Belastung
- hohe mechanische Belastung
- Kontamination mit chemischen, biologischen oder radioaktiven Stoffen“

5.4 Durchführung der Prüfungen

Alle Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und persönlichen Schutzausrüstungen sind grundsätzlich vor einer Übung und nach ihrer Benutzung einer Sichtprüfung und teilweise auch Funktionsprüfung zu unterziehen.

Vor Einsätzen sind diese Prüfungen in der Regel nicht möglich. Deshalb heißt es bei der Feuerwehr: „Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz.“

Die im Folgenden beschriebenen Prüfungen sind im Wesentlichen diejenigen, die von der **unterwiesenen Person** durchzuführen sind.

Nach dem DGUV Grundsatz 305-002 sind unterwiesene Personen „Feuerwehrangehörige, die über die ihnen übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung bzw. Verwendung der jeweiligen Ausrüstungen, Geräte und persönlichen Schutzausrüstungen unterrichtet und erforderlichenfalls ausgebildet sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurden.“

Auf Prüfungen, die durch befähigte Personen durchgeführt werden, wird nicht im Einzelnen eingegangen.

5.4.1 Atemschutzgeräte

Bei kaum einer anderen Gerätegruppe hängt die Sicherheit, ja das Leben der Feuerwehrangehörigen, so von der sicheren Funktion der Geräte ab, wie bei den Atemschutzgeräten.

Deshalb gilt für diese, dass unbedingt auch oder gerade vor einem Einsatz eine Prüfung durch den Atemschutzgeräteträger oder die Atemschutzgeräteträgerin durchzuführen ist: Die Einsatzkurzprüfung!



Eine Einsatzkurzprüfung ist also vor jedem Einsatz, aber auch vor einer Übung und nach einem Wechsel der Druckluftflaschen oder des Lungenautomaten durchzuführen. Sie besteht aus:

1. Sichtprüfung
2. Flaschenfülldruckkontrolle
3. Hochdruckdichtprüfung
4. Funktionsprüfung des Lungenautomaten
5. Kontrolle des Ansprechdrucks der Restdruckwarneinrichtung

Die konkreten Inhalte der Prüfung werden in der Ausbildung für Atemschutzgeräte-träger und –trägerinnen vermittelt und in den regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen wiederholt.

Der Gerätewart oder die Gerätewartin ist für die Terminüberwachung, das Veranlassen von Geräteprüfungen und das Führen des Gerätenachweises zuständig, wenn ihm oder ihr diese Aufgaben übertragen wurden.

Der Atemschutzgerätewart bzw. die Atemschutzgerätewartin führt im Rahmen seiner bzw. ihrer Befähigung die Prüfung, Wartung und Instandsetzung der Atemschutzgeräte durch.

Da für die Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte teilweise umfangreiche Ausstattungen, Prüfeinrichtungen usw. erforderlich sind, können diese nicht in jeder einzelnen Feuerwehr durchgeführt werden. Dies erfolgt dann in zentralen Einrichtungen, wie z. B. Feuerwehrtechnischen Zentren.

5.4.2 Schutzausrüstungen

Bei Schutzausrüstungen wird „unterschieden“ zwischen persönlichen und speziellen persönlichen Schutzausrüstungen.

Zu den **persönlichen** Schutzausrüstungen, die allen am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmenden Feuerwehrangehörigen zur Verfügung zu stellen sind, gehören nach § 14 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 mindestens:

- Feuerwehrsutzhkleidung
- Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehrsutzhhandschuhe
- Feuerwehrsutzhschuhe

Persönliche Schutzausrüstungen müssen individuell passen und sind grundsätzlich für den Gebrauch durch nur eine Person bestimmt. Bei der Kombination von mehreren persönlichen Schutzausrüstungen dürfen sich deren Schutzwirkungen nicht negativ beeinflussen.

Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich **spezielle persönliche** Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind (s. § 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49).

Zu diesen speziellen PSA gehören u. a.:

- Augen-, Gesichtsschutz,
- Atemschutzgeräte,
- Chemikalienschutzanzüge,
- Feuerwehr-Haltegurt,
- Feuerschutzhaube,
- Feuerwehrsutzhkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkungen bei der Brandbekämpfung,
- Gehörschutz,
- PSA zum Halten und Retten bzw. gegen Absturz,
- Rettungswesten,
- Schnittschutz.



Schutzausrüstungen sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung trägt dazu bei, dass die Schutzausrüstungen im Einsatzfall wieder sicher und betriebsbereit sind. Sie kann von jeder bzw. jedem Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die bzw. der im Umgang mit diesen Ausrüstungen, Geräten und Schutzausrüstungen vertraut ist.

Hinweise zu Mängeln sind u. a. auf der Wandzeitung „Hinweise für eine Reparatur bzw. Aussonderung von PSA“ (s. nebenstehende Abb.) dargestellt.

Zu solchen Mängeln gehören z. B. Löcher oder Risse im Oberstoff von Schutzkleidung oder Handschuhen, Verfärbungen von Oberstoffen der Schutzkleidung oder Oberflächen von Helmen, abgelöste Sohle vom Stiefel, Verformung des Helmes, Schimmel, durchstochene Membran durch nachträglich angebrachte Aufnäher oder unsachgemäße Reparatur, beschädigtes Gurtband des Auffang- oder Haltegurtes.

HFUK Nord
Hilfsfeuerwehrverband des Norddeutschen Bundes
Beratung, Fortbildung und Schwingungstraining

PFUK MITTE
Pommerscher Feuerwehrrat
Beratung, Fortbildung und Schwingungstraining

Hinweise für eine Reparatur bzw. Aussonderung von PSA

Die hier abgebildeten Mängel sind Beispiele für Schäden an der PSA. Sie sind nicht abschließend und können je nach Einsatzsituation und Zustand der PSA variieren. Die PSA ist zu prüfen und bei Bedarf zu reparieren oder aussondern. Die PSA ist zu pflegen und zu warten. Die PSA ist zu reinigen und zu desinfizieren. Die PSA ist zu lagern und zu transportieren. Die PSA ist zu entsorgen.

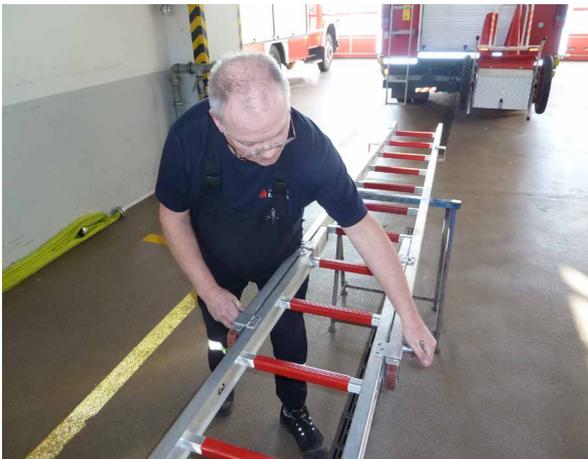
Weitere Informationen finden Sie unter der Adresse www.hfuknord.de

Schutzausrüstungen sind alle 12 Monate durch eine hierfür befähigte Person zu prüfen. Dies kann in den meisten Fällen durch den Gerätewart oder die Gerätewartin erfolgen, z. B. beim Feuerwehr-Haltegurt. Bei der Prüfung der PSA können die unterwiesenen Feuerwehrangehörigen teilweise unterstützen. Für die Prüfung von PSA gegen Absturz ist z. B. zusätzlich die Sachkunde nach dem DGUV Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ erforderlich.

5.4.3 Tragbare Leitern

Die tragbaren Leitern der Feuerwehr sind in erster Linie Rettungsgeräte. Sie werden sowohl zum Erreichen höher oder tiefer gelegener Flächen als auch zum Retten von Personen eingesetzt. Bei der Feuerwehr hierfür im Einsatz befindliche Leitern sind Haken-, Klapp-, Steck-, 3-teilige Schieb- und Multifunktionsleitern. Darüber hinaus werden bei den Feuerwehren aber auch „haushaltsübliche“ Tritt- und Anlegeleitern verwendet. Alle müssen sicher begangen werden können. Um dies zu gewährleisten, ist bei der Sichtprüfung durch die Feuerwehrangehörigen nach der Benutzung u. a. darauf zu achten, dass:

- erforderliche Kennzeichnungen vorhanden und erkennbar sind (z. B. nebenstehende Abb.),
- Haken, Fallhaken, Schnappschlösser usw. vorhanden sind und funktionieren,
- alle Beschlagteile fest und nicht beschädigt sind,
- Sprossen fest und nicht beschädigt sind,
- Sprossen- und Stützstangenummantelungen vorhanden und nicht beschädigt sind,
- die Leiter nicht verwunden oder verbogen ist.



Wurden Mängel festgestellt (dies gilt auch für sonstige evtl. bei der Feuerwehr verwendete Leitern, s. Bild) oder die Leiter anders als üblich eingesetzt, z. B. als Hebel, so ist dies unverzüglich dem oder der Verantwortlichen zu melden, die Leiter außer Betrieb zu nehmen und eine außerordentliche Prüfung durch eine hierfür befähigte Person (z. B. Gerätewart oder -wartin) durchzuführen oder die Leiter auszusondern.



Alle 12 Monate ist eine Sicht- und Funktionsprüfung (einschließlich der Zubehörteile) und bei Feuerwehrleitern zusätzlich alle 24 Monate eine Belastungsprüfung durch eine befähigte Person durchzuführen. Dies kann der Gerätewart oder die Gerätewartin sein, in der FTZ oder bei Drittanbietern erfolgen.

5.4.4 Schläuche und wasserführende Armaturen

Feuerlöschschläuche werden bei den Feuerwehren in verschiedenen Formen und Ausführungen als Druck-, Saug- oder formstabile Druckschläuche verwendet. Die Größen reichen je nach Schlauchart von A bis D, teilweise sind auch Schläuche der Größe F in Verwendung.

Wasserführende Armaturen sind z. B. Strahlrohre, Verteiler, Standrohre und Saugkörbe.

Schläuche, wasserführende Armaturen und Pumpe bilden zusammen das wasserführende System. Dieses kann z. B. geprüft werden, indem es komplett aufgebaut und unmittelbar nach Benutzungsende (Übung oder Einsatz) einer Schließdruckprüfung durch den eingesetzten Maschinisten oder die Maschinistin unterzogen wird.

Werden dabei z. B. keine Undichtigkeiten festgestellt, kann davon ausgegangen werden, dass alle Dichtungen vorhanden und nicht beschädigt sind, Schläuche keine Risse oder Löcher aufweisen, Einbände und Verschraubungen fest und Kupplungen in Ordnung sind.

Auch bei der Rücknahme der Schläuche, z. B. beim Aufwickeln, ist auf Beschädigungen zu achten.



Formstabile Schläuche sind alle 12 Monate einer Sicht- und Druck-, Saugschläuche zusätzlich einer Saug- und Druckschläuche bei jeder Wäsche einer Druckprüfung durch eine hierfür befähigte Person zu unterziehen.

5.4.5 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

Bei den hydraulisch betätigten Rettungsgeräten handelt es sich insbesondere um Schneidgeräte, Spreizer und Rettungszylinder, die z. B. eingesetzt werden, um Personen aus verunfallten Fahrzeugen zu befreien.

Während der Benutzung der Geräte und beim Rückbau ist bereits durch die benutzenden Personen auf mögliche Mängel oder Beschädigungen an Stellteilen, Messern, Schläuchen usw. zu achten und bei Feststellung diese entsprechend zu melden.

Bei der Benutzung dieser Geräte kann es u. U. zu Gefährdungen kommen, wenn z. B. beschädigte Schläuche oder Messer zum Einsatz kämen.

Deshalb ist bei der Sichtprüfung der Geräte und Zubehörteile nach der Benutzung besonders zu achten auf:



- Beschädigungen oder Deformation von
 - Spreizerspitzen,
 - Messern,
 - Gelenken,
 - Zylinder- und Kolbenstangen,
 - Schläuchen,
 - Kupplungshälften,
- Vorhandensein der Staubschutzkappen,
- Funktionsfähigkeit der Stellteile,
- Dichtheit.

Werden Mängel oder Beschädigungen festgestellt, die die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen gefährden könnten, ist eine sofortige Außerbetriebnahme erforderlich.

Alle drei Jahre oder bei Zweifeln an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gerätes, ist zusätzlich eine Funktions- und Belastungsprüfung durchzuführen. Nach jeder Beanspruchung muss die Schmierung der beweglichen Teile und Bolzen kontrolliert und gegebenenfalls mit einem geeigneten Fett eingesprüht werden

5.4.6 Elektrische Geräte



Elektrische Geräte im Sinne dieses Heftes sind sowohl elektrische Arbeits- und Betriebsmittel als auch die evtl. bei der Feuerwehr genutzten elektrischen Privatgeräte. Die Nutzung von Privatgeräten in der Feuerwehr muss von der Trägerin der Feuerwehr geduldet sein, ansonsten ist deren Benutzung hier nicht statthaft. Diese Geräte sind dann ebenfalls prüfpflichtig.

Elektrische Geräte werden weiterhin unterteilt in ortsfest und ortsveränderlich. Ortsfeste elektrische Geräte sind entweder fest angebracht oder können aufgrund einer fehlenden Tragevorrichtung bzw. aufgrund ihrer Masse nicht leicht bewegt werden. Zu diesen Geräten gelten z. B. Ständerbohrmaschinen, Pressen, Hebebühnen, Krananlagen etc. Die Prüfung ortsfester elektrischer Geräte wird hier nicht ausführlicher behandelt.

Ortsveränderliche elektrische Geräte sind solche, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie am Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Dazu zählen z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, -motorgeräte, Leuchten, Leitungsroller, Verlängerungsleitungen, Tischsteckdosen, Geräteanschlussleitungen, Netzgeräte, Ladegeräte, Trenn-/ Kleinspannungstransformatoren, Geräte der Unterhaltungselektronik sowie der elektrischen Informationstechnik, einschließlich Fernmeldegeräte und elektrische Büromaschinen.

Defekte elektrische Geräte können sowohl eine Gefahr für die damit arbeitenden als auch für die in der Nähe befindlichen Personen sein. Außerdem können sie den Betriebsablauf stören.



Die Prüfung elektrischer Geräte durch Feuerwehrangehörige, die in der Regel elektrotechnische Laien sind, also keine elektrotechnischen Kenntnisse wie Elektriker oder Elektrikerinnen haben, beschränkt sich auf die Sicht- und Funktionskontrolle mit dem Ziel, die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das heißt, den Schutz gegen die Gefahren durch elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers oder durch Folgen von Störlichtbögen sicherzustellen.

Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob z. B.:

- an Steckern, Kupplungsdosen
 - Stecker- und Kupplungsgehäuse ohne Deformierung oder Beschädigung sind,
 - Steckerstifte und Schutzkontakte keine Abnutzungen, Lockerungen, Brüche oder thermische Schäden aufweisen, frei von Korrosion, Verbiegungen oder Brüchen sind.

- an Anschlussleitungen Zugentlastungen, Biege- und Knickschutzteile vorhanden, wirksam und unbeschädigt sind.
- am Gehäuse, Körper, Typschild
 - Berührungsschutz, Schutzart mindestens „fingersicher“ (IP 2X) aufweist,
 - keine unzulässigen Eingriffe und Änderungen, Einritzungen und Abnutzungen erkennbar sind,
 - die Schutzart der Gehäuse oder Verkleidungen nicht durch Zerstörung oder Einbeulung beeinträchtigt ist,
 - Gehäuse ohne Bruchschäden sind.
- Isolierungen oder Isolierteile unbeschädigt sind.
- Schalter, Schalterarretierungen, Stellteile, Betätigungseinrichtungen, Melderleuchten usw. vorhanden sind und funktionieren.

Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit beschränkt sich auf die Feststellung: „Funktioniert!“ oder „Funktioniert nicht!“.

Regelmäßig durchzuführende Prüfungen sind von Elektrofachkräften bzw. von befähigten Personen durchzuführen.

5.4.7 Fahrzeuge

Fahrzeuge, die als Arbeitsmittel genutzt werden, müssen neben der Prüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einmal im Jahr auf Aspekte der Arbeitssicherheit hin überprüft werden. Bei Feuerwehrfahrzeugen ist dies der Fall.

Die Arbeitssicherheit betrifft alle Punkte, die mit der Benutzung des Fahrzeuges bei Übung und Einsatz zusammenhängen.

Bei der jährlichen Prüfung auf Arbeitssicherheit durch eine hierzu befähigte Person (das kann die Gerätewartin oder der Gerätewart sein, wenn er oder sie dafür befähigt ist) ist laut DGUV Grundsatz 305-002 insbesondere darauf zu achten, dass:

- die Verkehrssicherheit gem. § 29 StVZO nachgewiesen ist,
- erforderliche Kennzeichnungen (z. B. Fabrikschilder) vorhanden und lesbar sind,
- Bremsen und Sicherheitsvorrichtungen wirksam sind,
- Kontrollleuchten/ -anzeigen funktionieren,
- elektrische Betriebsmittel, wie z. B. Lichtmasten, Stromversorgung zum Drehleiterkorb u. Ä. funktionieren und betriebssicher sind.
- an Zugängen zur Fahrzeugkabine (Fahrer- und Mannschaftsraum) und darin
 - erforderliche Haltegriffe, Stufen und Auftritte vorhanden, fest und funktionsfähig sind,

- Beleuchtungen vorhanden und funktionsfähig sind,
 - Halterungen für vorgesehene Geräte/Ausrüstungen/PSA vorhanden und funktionsfähig sind,
 - Bodenbeläge entsprechend rutschhemmend und nicht beschädigt sind.
- am und auf dem Fahrzeugaufbau
 - Türen, Klappen, Rollläden, Haltegriffe, Auftritte, Verriegelungen vorhanden, fest und funktionsfähig sind,
 - Aufbaubefestigungen und –lager, Rahmen- und Hilfsrahmenbefestigungen nicht beschädigt und fest sind,
 - die Heckaufstiegsleiter fest und funktionsfähig ist,
 - für die Dachbeladung die Beleuchtung sowie Halterungen und Verriegelungen für vorgesehene Beladung vorhanden und funktionsfähig sind,
 - Verkehrsflächen entsprechend rutschhemmend und nicht beschädigt sind.
- in Geräteräumen
 - alle Beladungsteile sicher gelagert und wenn nötig befestigt sind,
 - die Beleuchtung funktionsfähig ist,
 - Auszüge, Schubladen und Schwenkwände sowie deren Verriegelungen vorhanden und funktionsfähig sind.
- für vorgesehene Anbauteile (Haspel, Lichtmast, Monitor usw.) erforderliche Halterungen und Sicherungen fest und funktionsfähig sind.
- bei Logistik- und anderen Fahrzeugen mit Ladebordwand oder Ladekran
 - die Ladebordwand / der Ladekran mängelfrei geprüft und funktionsfähig ist,
 - erforderliche Warnblinker / Reflektoren vorhanden und funktionsfähig sind,
 - die vorhandene Beleuchtung funktionsfähig ist,
 - erforderliche Ladungssicherung möglich ist und die erforderlichen Ausrüstungen hierfür vorhanden, funktionsfähig und mängelfrei sind,
 - die für den Zugang zur Ladefläche erforderlichen Haltegriffe vorhanden und fest sind,
 - Verkehrsflächen entsprechend rutschhemmend sind.

Zusätzlich muss vor Fahrtantritt bzw. im Zusammenhang mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen durch den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin geprüft werden. Wichtige Inhalte der Prüfung können der Prüfkarte „Minuten für die Sicherheit – Prüfung des Feuerwehrfahrzeuges“ (s. folgende Abbildungen) entnommen werden.

Durch die Anbringung entsprechender Prüfplaketten ist die letzte durchgeführte regelmäßige Prüfung für alle Feuerwehrangehörigen erkennbar.



6. Fazit

Nach den Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutz- oder Feuerwehrgesetzen der Länder sind die Gebietskörperschaften (Amt, Gemeinde, Stadt) Trägerinnen der Feuerwehr im eigenen Wirkungskreis. Hierzu haben sie leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen und zu unterhalten.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf es der ständigen Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte und der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr.

Die Instandhaltung, also die Wartung, Pflege, Prüfung und Instandsetzung der Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge hat wesentlichen Einfluss auf die Einsatzbereitschaft, sowohl technisch als auch personell. Sie beugt dem Entstehen von Mängeln vor und dient somit auch der Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen.

Die Trägerinnen der Feuerwehr haben hier dafür Sorge zu tragen, dass mit der Instandhaltung entsprechend befähigte Personen beauftragt werden und alle Feuerwehrangehörigen das notwendige Wissen und die entsprechenden Fähigkeiten vermittelt bekommen, die für die Sicherung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind. Alle Maßnahmen zur Instandhaltung sind so zu organisieren, dass das Ehrenamt Feuerwehr hierdurch nicht überlastet wird.

Neben den Gemeinden, Städten, Ämtern sowie den Leiterinnen und Leitern, Führungskräften, Gerätewarten und Gerätewartinnen der Feuerwehren, tragen alle Feuerwehrangehörigen Verantwortung für den sicheren Zustand der Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehr und damit auch für die eigene Sicherheit und Gesundheit.

Nicht alle zu prüfenden Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und persönlichen Schutzausrüstungen sind in diesem Heft aufgeführt. Die hier exemplarisch Genannten stellen nur einen kleinen Teil dessen dar, was bei den Feuerwehren zu prüfen ist, um die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten.

7. Literatur

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“

DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“

DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

Bildnachweis: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen

Anhang: Liste der Medienpakete

Bisher erschienene Medienpakete der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr–Unfallkassen seit 1989:

1. Wasserförderung I (1989)
2. Atemschutz im Löscheinsatz (1990)
3. UVV Feuerwehren (1991)
4. Gefährliche Stoffe und Güter I (1992)
5. Wasserförderung II (1994)
6. Technische Hilfeleistung I (1996)
7. Technische Hilfeleistung II (1996)
8. Fit for Fire (1998)
9. Fit for Fire in the Future (1998)
10. Sicher zu Einsatz und Übung (1999)
11. Brandgefährlich (2001)
12. Jugendfeuerwehr I - Lager und Fahrten (2003)
13. Jugendfeuerwehr II - Übungs- und Schulungsdienst (2004)
14. Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen (2005)
15. Grundsätze der Prävention (2006)
16. Wasserförderung (2007)
17. Persönliche Schutzausrüstung (2008)
18. Feuerwehrwettkämpfe (2009)
19. Das sichere Feuerwehrhaus (2010)
20. Sicherer Transport von Mannschaft und Gerät (2011)
21. Die sichere Einsatzstelle (2012)
22. Kinder in der Feuerwehr (2013)
23. Die sichere Heiausbildung (2014)
24. Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser (2015)
25. Sicherer Übungs- und Schulungsdienst (2016)
26. Sicher im Feuerwehrdienst (2017)
27. Hygiene im Feuerwehrdienst (2018)
28. Ausbildung – aber sicher! (2019)

Ab Medienpaket Nr. 10 stehen die Medienpakete online zur Verfügung.

Zugangsdaten zum Film und zur Präsentation

Dieses Medienheft liegt, wie auch bereits das zum letzten Medienpaket „Sicherheit durch Ausbildung“, nicht einer DVD in einer DVD-Hülle bei, da immer häufiger in Endgeräten (Laptops, Tablets etc.) keine Laufwerke mehr vorhanden sind. Wir haben uns daher entschlossen, den Film und die Präsentation online zur Verfügung zu stellen.

Allerdings wollen wir unseren Versicherten exklusiv die Möglichkeit einräumen, dieses Medienpaket - bestehend aus Medienheft, Film und Präsentation - zu nutzen, bevor alles auf unseren Internetauftritten veröffentlicht wird.

Sie finden nachfolgend die Zugangsdaten, mit denen Sie den Film und die Präsentation herunterladen bzw. streamen können:

Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg:**

Adresse: <https://www.fukbb.de/praevention/medienpaket/>
Benutzername: medienpaket
Kennwort: BdhLeH35wV

Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Mitte:**

Adresse: <https://www.fuk-mitte.de/user/login>
Benutzername: Medienpaket
Kennwort: Medien2020

Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen:**

Adresse: <https://vgplus-cloud.de/index.php/s/M0dd49vzcJFRSG1>
Kennwort: Sicherheit_durch_Instandhaltung



Für die Versicherten der **Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord:**

Adresse: <https://hfuknord.de/hfuk/register/intern.php>
Benutzername: Medienpaket
Kennwort: Medien2020

Überreicht durch die jeweils zuständige Feuerwehr-Unfallkasse

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder
Telefon: (03 35) 52 16 – 0
Telefax: (03 35) 52 16 – 222
Internet: www.fukbb.de
E-Mail: fuk@fukbb.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: (03 91) 54 45 9 – 0
Telefax: (03 91) 54 45 9 – 22
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: (03 61) 60 15 44 – 0
Telefax: (03 61) 60 15 44 – 21
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bertastraße 5
30159 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95 – 556
Telefax: (05 11) 98 95 – 480
Internet: www.fuk.de
E-Mail: info@fuk.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord

**Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein**
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel
Telefon: (04 31) 99 07 48 – 0
Telefax: (04 31) 99 07 48 – 50
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: (040) 25 32 80 – 66
Telefax: (040) 25 32 80 – 73
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord

**Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-Vorpommern**
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 30 31 – 700
Telefax: (03 85) 30 31 – 706
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de